

# Neue Lohnausweise gemäss swissdec-Richtlinien



Silvan Müller

**Die administrative Verarbeitung erfährt in dieser Zeit einige Veränderungen: Zum Einen muss zum ersten Mal die Lohnverarbeitung 2007 mittels neuen Lohnausweisen abgerechnet werden. Zum anderen treten mit dem neuen Revisionsgesetz im kommenden Jahr neue Regelungen in Kraft. Darüber hinaus wird die Mehrwertsteuer-Regelung aktualisiert.**

Letztes Jahr beschloss die eidgenössische Steuerkommission den neuen Lohnausweis für obligatorisch zu erklären und die damit verbundenen Änderungen ab dem Lohnjahr 2007 umzusetzen.

Mit diesem Entscheid wurde gesamtschweizerisch ein einheitliches Formular geschaffen, welches in seiner obligatorischen Verwendung als Lohnausweis dient, aber auch freiwillig zur Rentenbescheinigung dienen kann. Zu beachten gilt es allerdings, dass sich die gesetzlichen Grundlagen für die Bescheinigungspflicht geändert haben. Somit stehen den Unternehmen, welche bisher die Lohnausweise korrekt und vollständig ausgefüllt haben, hauptsächlich Prozessanpassungen bzw. formelle Änderungen bevor.

Eine Umfrage der Schweizerischen Steuerkonferenz bei den kantonalen Steuerverwaltungen zeigte, dass die Änderungen bei allen Kantonen – ausser Solothurn – im kommenden Jahr effektiv werden. Unternehmen nutzen jetzt die Zeit, um ihre Lohnverarbeitung auf die neuen Lohnausweise (NLA) umzustellen. Für kleinere Unternehmen, die über keine eigene Lohnbuchhaltung verfügen, entwickelte der Bund ein einfaches Programm, welches es erlaubt, die Lohnausweise von Hand auszufüllen (siehe Kasten). Diese Methode ist für Unternehmen mit ein bis zwei Lohnempfängern geeignet.

## Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick

- Änderungen der Lohnparameter 2008: Der Bundesrat beschloss, den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) per 1. Januar 2008 von CHF 106'800 auf CHF 126'000 anzuheben. Damit wird bezweckt, dass künftig 92% der versicherten Arbeitnehmer bei Unfällen zum vollen Lohn versichert sind. Dieser Satz gilt auch bei der Berechnung der Beiträge für die ALV und IV. Mitarbeitende mit einem Bruttoeinkommen über CHF 106'800 eine Verbesserung der Leistungen der UVG, ALV und IV.
- Bei den Aus- und Weiterbildungskosten besteht unter Umständen eine Deklarationspflicht. Diese Art von Deklarationspflicht dient als Hinweis für die Steuerbehörden, welche dann entscheiden, ob eine Steuerpflicht besteht oder nicht.
- Aufrechnung für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges in Höhe von 0,8% des Kaufpreises exkl. Mehrwertsteuer, mindestens jedoch CHF 150 pro Monat.
- Effektive Spesen müssen für sämtliche Mitarbeitende betragsmässig beziffert werden, wenn die in der Wegleitung zum NLA aufgeführten Vorgaben zur Deklarationserleichterung nicht eingehalten werden bzw. kein von den Steuerbehörden genehmigtes Spesenreglement vorliegt.
- Gewisse Gehaltsnebenleistungen wie Halbtaxabonnements müssen nicht deklariert werden («Nicht zu deklarierende Leistungen»).

## Swissdec garantiert die korrekte Deklaration

Um die Qualität sicher zu stellen, schuf die SUVA zusammen mit verschiedenen Partnern die swissdec. Diese dient als zentrale Informationsplattform, um die Standardisierung des elektronischen Datenaustausches der Lohnbuchhaltungsdaten zu gewährleisten. Die swissdec-Zertifizierung gibt den Unternehmen die Gewissheit, dass die Berechnungs-, Deklarations- sowie Kontrollprozesse der entsprechenden Lohnbuchhaltung von der SUVA geprüft wurden.

Die Unternehmen, die swissdec-zertifizierte Lohnbuchhaltungen einsetzen haben den Vorteil, dass vereinfachte Arbeitsabläufe eine zügige Deklaration ermöglichen und damit den administrativen Aufwand verringern.

Deshalb wird beim Kauf einer Lohnbuchhaltungssoftware empfohlen, auf die swissdec-Zertifizierung zu achten.

Nicht viele Anbieter bieten diese Qualitätsmerkmale

Moderne Lohnbuchhaltungen, wie die swissdec-zertifizierte PROFFIX simply business Lösung, bieten dem Anwender genügend Sicherheit und Qualität. Sie ermöglichen die gleichzeitige Erstellung und den Druck des Lohnausweises sowie die elektronische Übermittlung der Daten an die kantonale Verwaltung.

Umsteigen auf neue Lösungen – was dabei zu beachten ist

Unternehmen, die bis heute noch nicht umgestiegen sind, sollten sich mit folgenden Fragen auseinandersetzen, denn sie ermöglichen, einen Handlungsbedarf in Erwägung zu ziehen:

- Inwieweit können wir unsere Abläufe optimieren und gleichzeitig unsere Aufwände minimieren?
- Wo können wir unser Risiko bezüglich Steuern und Sozialversicherungen beim Unternehmen und bei den Mitarbeitenden optimieren?
- Wie schaffen wir durch korrekte Abwicklung und Abbildung für unsere Mitarbeitende mehr Klarheit?

Wurde ein Handlungsbedarf ermittelt, können die Unternehmen anhand von erarbeiteten Massnahmeplänen ihre Lohnbuchhaltungen in drei Schritten umstellen.



Silvan Müller

## Weiterführende Informationen

- SMC Computer mit ausführlichen Wegleitungen zur Lohndeklaration und Schulungen: [www.smc-computer.ch/lohnbuchhaltung](http://www.smc-computer.ch/lohnbuchhaltung)
- Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), [www.estv.admin.ch/d/dbst/dienstleistungen/lohnausweis.html](http://www.estv.admin.ch/d/dbst/dienstleistungen/lohnausweis.html)
- Swissdec, [www.swissdec.ch](http://www.swissdec.ch)